

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

**Localblatt für Wilsdruff.**

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Runzig, Reufkirchen, Reutanneberg, Riebertwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistroy, Wilberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger doct. phil.

No. 143.

Dienstag, den 4. Dezember 1900.

58. Jahrg.

### Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche für Altanneberg Blatt 26, 37 und 47 auf den Namen **Friedrich Ernst Lausch** eingetragenen Grundstücke sollen am

**11. Februar 1901, Vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

a. Das Grundstück Blatt 26 ist nach dem Grundbuche 1 Hektar 56,8 Ar groß und auf 8000 Mk. — Bg. geschätzt. Es besteht aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Garten, Feld und Wiese, b. das Feldgrundstück Blatt 37 ist 81,1 Ar groß und auf 2800 Mk. geschätzt, c. das Wiesengrundstück Blatt 47 ist 8,3 Ar groß und auf 200 Mark geschätzt. Der Schätzungswert des landwirtschaftlichen Inventars beträgt 992 Mark.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 4. September 1900 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Vertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Wilsdruff, den 26. November 1900.

**Königliches Amtsgericht.**

H. Geiß.

Lungwitz.

### Bekanntmachung.

Nachstehende unter  $\odot$  aufgeführte Vorschriften über Beleuchtung der Treppen und Hausfluren innerhalb bewohnter Häuser werden hiernit wiederholt eingeschärft. Zuwiderhandlungen haben unnachsichtliche Bestrafung zur Folge.

Wilsdruff, am 30. November 1900.

**Der Bürgermeister.**

Rahlenberger.

### Vorschriften,

die Beleuchtung der Treppen und Fluren bewohnter Häuser betreffend.

§ 1.

In allen zum Stadtgebiet Wilsdruff gehörigen bewohnten Grundstücken sind die zu den Wohnungen führenden Räume, insbesondere die Hausfluren, Treppen und Gänge, vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit an bis 10 Uhr Abends, bei früherer Schließung der Grundstücke aber bis zu dieser, mit ausreichender und feuersicherer Beleuchtung zu versehen.

§ 2.

Die Beleuchtung der Fluren, Treppen und Gänge ist in gleichem Maße auch in Fabriken, gewerblichen Anstalten und Arbeitsstätten, sowie in den öffentlichen Vergnügungs-, Versammlungs- und Schankstätten und in den zu den vorbezeichneten Arbeits-, Versammlungs- und Schankstätten gehörigen Bedürfnisanstalten zu bewirken und zwar ist hier die Beleuchtung auch auf so lange während der Nachtzeit zu erstrecken, als daselbst Menschen sich aufhalten oder sonst zu verkehren pflegen.

§ 3.

Auch während der Tageszeit sind die nach §§ 1 und 2 zu erleuchtenden Räume mit Beleuchtung zu versehen, wenn das Tageslicht zu denselben keinen Zutritt hat.

§ 4.

Verantwortlich für die Erfüllung der vorstehenden Vorschriften sind im Falle von § 1 die Eigenthümer, Verwalter und die von denselben etwa mit der Fürsorge für die Beleuchtung beauftragten Hauswänner der Grundstücke, in den Fällen von § 2 die Inhaber der Betriebe, deren Stellvertreter und Geschäftsbevollmächtigte.

Von dieser Verantwortlichkeit werden die Vorgenannten nicht befreit, wenn sie die Fürsorge für die Beleuchtung anderen Personen, namentlich den Miethern übertragen.

§ 5.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 6.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Wilsdruff, 3. September 1897.

**Der Stadtgemeinderath.**

Bursian, Bauskr.

### Bekanntmachung.

Im Laufe dieses Jahres haben nachgenannte Herren das **Bürgerrecht** hiesiger Stadt ertheilt erhalten:

**Busch**, Paul Arno, Tischler.  
**Bursian**, Carl Woldemar Robert, Rechtsanwalt u. Kgl. Sächs. Notar,  
**Claus**, Hermann Oswald, Metzger,  
**Diege**, Emil Moritz Georg, Tischler,  
**Glathe**, Gustav Emil, Kaufmann,  
**Gnauck**, Max Otto, Tischler,  
**Göpfert**, Hermann, Königl. Bahnerverwalter,  
**Hoyer**, Bernhard Osbert, Holzbildhauer,  
**Josiger**, Heinrich Carl Gustav, Schieferdeckermeister,  
**Jünger**, Ernst Oskar, Conditior,  
**Kaden**, Carl Bruno, Gutsverwalter,  
**Leuschner**, Paul Oskar, Bürgererschullehrer,  
**Einnert**, Ernst Wilhelm, Tischler,  
**Coreck**, Johann Clemens, Fahrwerksbesitzer,  
**Pfägnier**, Robert Otto, Tischler,  
**Philipp**, Max Hermann, Stadtwachtmeister,  
**Pönig**, Robert Hermann, Maurer,  
**Richter**, Emil Franz, Schuhmachermeister,  
**Ruppert**, Hermann Emil, Cementwaarenfabrikant,  
**Springklee**, Ernst Kurt, Kürschnermeister,  
**Stein**, Moritz Arthur, Gutsbesitzer,  
**Schiller**, Heinrich Otto, Werkführer,  
**Schneider**, Hermann Otto, Tischler,  
**Schumann**, Friedrich Otto, Tischler,  
**Canbert**, Eduard Hermann, Gastwirth,  
**Canbert**, Richard Robert, Tischler,  
**Coller**, Gustav Adolf, Brunnenbauer,  
**Teifler**, Carl Richard, Drechsler,  
**Trobisch**, Gustav Hermann, Tischler,  
**Vogel**, Johann Gottlieb Robert, Postmeister,  
**Weide**, Ernst Moritz, Tischler,  
**Ziegenbalg**, Robert Heinrich, Eisenbahnschaffner,  
**Zscheche**, Carl August, Privatist.

Solches wird hiernit bekannt gemacht.  
Wilsdruff, den 29. November 1900.

**Der Stadtrath.**

Rahlenberger.

### Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit vielfach darüber Beschwerde geführt worden, daß der **Besuch der Schankstätten häufig und ganz besonders an den Vorabenden der Sonn-, Fest- und Buftage bis über die Mitternachtsstunde, ja sogar bis in die späteren Morgenstunden des kommenden Tages ausgedehnt**, dabei aber auch noch durch ganz ungebührliches Lärmen inner- und außerhalb der Schankstätten die Nachtruhe der Einwohner erheblich gestört werde.

Man nimmt zunächst Veranlassung, auf das Verderbliche dieses Treibens hinzuweisen, und bemerkt hierbei noch ausdrücklich, daß zur Beseitigung solcher Ausschreitungen **eventuell die Einführung einer allgemeinen Polizeistunde** in Erwägung gezogen werden müsse.

Des Weiteren wird die hierseitige Bekanntmachung vom 25. November 1897, Einführung einer Polizeistunde für Jugendliche betreffend, in Erinnerung gebracht und deren strengste Befolgung zur Pflicht gemacht.

Die hiesigen Polizeiorgane sind angewiesen, Revisionen der Schankstätten in dieser Beziehung vorzunehmen und etwaige Zuwiderhandlungen zur Bestrafung anzuzeigen. Endlich will man noch auf das Unschickliche, gewisse Bedürfnisse vor den **Schankstätten und auf den Trottoiren zc. zu befriedigen**, hinweisen und spricht hierbei die Erwartung aus, daß dieser Hinweis zur Beseitigung derartiger Ungehörigkeiten genügen werde.

Wilsdruff, am 1. Dezember 1900.

**Der Bürgermeister.**

Rahlenberger.